

Protokoll über die Sitzung des Rates

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 13.03.2024
Beginn: 17:02 Uhr
Ende: 18:35 Uhr
Ort, Raum: Ratssaal 128

Anwesend:

Bürgermeisterin

Frau Dr. Henrike Voet

Allg. Vertreter der Bürgermeisterin

Herr Gert Kühling

Ratsvorsitzender

Herr Norbert Bockstette

Ratsmitglieder

Herr Tobias Beckhelling
Herr Evren Demirkol
Frau Manuela Deux
Frau Margarete Godde
Herr Tobias Hermes
Herr Norbert Hinzke
Herr Eckhard Knospe
Frau Stefanie Kröger
Herr Fabio Maier
Herr Torsten Mennewisch
Herr Christian Meyer
Herr Dr. Lutz Neubauer
Frau Nadine Nuxoll
Herr Moritz Ovelgönne
Herr Franziskus Pohlmann
Herr Andreas Pund
Herr Clemens-August Röchte
Herr Konrad Rohe
Herr Frank Rottinghaus
Herr Paul Sandmann
Herr Thomas Schlarmann
Frau Elsbeth Schlarmann
Herr Walter Sieveke
Frau Brigitte Theilen
Frau Henrike Theilen
Herr Stefan Thierbach
Frau Anja Thoben
Herr Julian Tillesch
Herr Jürgen Tönnies
Herr Peter Willenborg

Frau Ünzile Yilmaz

ab TOP 3

Gleichstellungsbeauftragte

Frau Rebecca Fischer

Verwaltung

Herr Ralf Blömer

Herr Jannis Niehaus

Herr Hermann Theder

Herr Sebastian Wolke

Abwesend:

Ratsmitglieder

Herr Christian Fischer

Herr Ulrich Zerhusen

Tagesordnung:

Öffentlich

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls von der Sitzung am 13.12.2023
3. Bericht der Bürgermeisterin über Verwaltungs- und kommunalpolitische Angelegenheiten
4. Beschlussvorlagen des Verwaltungsausschusses
 - 4.1. Vorschläge des Verwaltungsausschusses
 - 4.2. Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Bau und Stadtentwicklung
 - 4.2.1. 40. Änderung des Flächennutzungsplanes ´80 der Stadt Lohne, Teilfläche 40.4/II;
Beitritt zur Maßgabe des Landkreises Vechta
Vorlage: 60/004/2024
 - 4.3. Empfehlungen des Ausschusses für Finanzen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung
 - 4.3.1. Zuschussantrag des Reit- und Fahrvereins Lohne e. V.
Vorlage: 20/004/2024
 - 4.3.2. Antrag der Stiftung St. Franziskus-Hospital Lohne auf Teilerlass und Stundung der Erschließungsbeiträge für den Ausbau der Erschließungsanlage „Stichstraße zum Krankenhaus“
Vorlage: 22/001/2024
 - 4.3.3. Erstellung von Jahresabschlüssen der Stadt Lohne – Anwendung des NBKAG
Vorlage: 20/003/2024
 - 4.3.4. Erhöhung der Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger und Funktionsträgerinnen der Freiwilligen Feuerwehr und Änderung der Satzung für Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige
Vorlage: 32/001/2024
 - 4.3.5. Antrag der Fraktion BI ProWald gemäß § 56 NKomVG auf Erhöhung des Fördertopfs für das "Balkon-PV-Förderprogramm Lohne"
Vorlage: 23/001/2024
 - 4.4. Empfehlungen des Ausschusses für Schule, Digitalisierung, Kultur und Sport
 - 4.4.1. Antrag auf Infrastrukturausbau auch in Bezug auf die Ausweitung der Ganztagsbetreuung ab 2026 an den Lohner Grundschulen - Erarbeitung eines Konzepts zum Bau einer zukünftigen Grundschule
Vorlage: 10/027/2023/1
 - 4.4.2. Anschaffung Containeranlage Grundschule Brockdorf
Vorlage: 10/001/2024

5. Entsendung eines Vertreters bzw. einer Vertreterin der Stadt Lohne in den Vorstand und den Theaterbeirat des Theaterrings Lohne e. V.
Vorlage: 10/006/2024
6. Anträge, Anfragen und Anregungen
- 6.1. Anfrage: Angabe der Beratungsfolge in den Beschlussvorlagen
- 6.2. Anfrage: Sachstand Tiny-Forests
- 6.3. Anregung: Klimafolgenanpassungskonzept
7. Einwohnerfragestunde
- 7.1. Bebauungsplan Nr. 150 A "Südlich An den Schanzen"

Öffentlich**1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung**

Ratsvorsitzender Bockstette eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit werden festgestellt.

Zur Tagesordnung wird verwaltungsseitig mitgeteilt, dass diese im nichtöffentlichen Teil um die Personalvorlage, die den Ratsmitgliedern im Vorfeld der Sitzung zugegangen ist, erweitert werden soll. Sodann wird die erweiterte Tagesordnung einstimmig beschlossen.

2. Genehmigung des Protokolls von der Sitzung am 13.12.2023**Beratungsverlauf:**

Ein Ratsmitglied teilt mit, dass ein Wort aus einem Beitrag während der Sitzung nicht im Protokoll aufgeführt sei und man daher dem Protokoll nicht zustimmen werde.

Andere Ratsmitglieder merken an, dass es sich um ein Ergebnisprotokoll und nicht um ein Wortprotokoll handele.

Beschluss:

Das Protokoll wird genehmigt.

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 28 , Nein-Stimmen: 2 , Enthaltungen: 2

3. Bericht der Bürgermeisterin über Verwaltungs- und kommunalpolitische Angelegenheiten

Bürgermeisterin Dr. Voet stellt den Bericht vor und weist darauf hin, dass dieser Bericht sowie der Bericht der Gleichstellungsbeauftragten dem Protokoll beigelegt werden.

4. Beschlussvorlagen des Verwaltungsausschusses**4.1. Vorschläge des Verwaltungsausschusses****4.2. Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Bau und Stadtentwicklung****4.2.1. 40. Änderung des Flächennutzungsplanes '80 der Stadt Lohne, Teilfläche 40.4/II;
Beitritt zur Maßgabe des Landkreises Vechta
Vorlage: 60/004/2024****Sachverhalt:**

Der Rat der Stadt Lohne hat am 23.05.2006 die 40. Änderung des Flächennutzungsplans '80 mit der hier vorliegenden Teilfläche 40.4/II des Teilbereichs 40.4 beschlossen. Mit Verfügung vom 18.07.2006 hat der Landkreis Vechta die 40. Änderung des Flächennutzungsplans '80 mit Maßgaben genehmigt.

Der Teilbereich 40.4 wurde mit der Maßgabe genehmigt, dass mit Hilfe städtebaulicher Verträge sicherzustellen sei, dass die Immissionsquellen der Tierhaltung, die auf diesen Teilbereich einwirken, in 25 Jahren nicht mehr bestehen. Der Großteil der Grundstückseigentümer war zu diesem Zeitpunkt nicht bereit, einen Vertrag zur Aufgabe der Tierhaltung zu unterzeichnen. Aus diesem Grund wurde der Teilbereich 40.4 nicht zum Bestandteil der Genehmigung vom 18.07.2006.

Inzwischen hat die Stadt Lohne die mit Stallanlagen für die Geflügelhaltung bebauten Grundstücke nördlich der Straße „An den Schanzen“ erworben und die Stallanlagen abgebrochen, sodass sich die Belastungen mit Geruchsimmissionen auf den südlichen Flächen des Teilbereichs 40.4 erheblich reduziert haben (s.a. Gutachten zu Geruchsimmissionen, TÜV NORD vom 31.08.2023).

Mit der Planzeichnung, der Begründung und dem anliegenden Geruchsgutachten liegen die Voraussetzungen für die Genehmigung des hier vorliegenden Teilbereichs 40.4/II der 40. Änderung des Flächennutzungsplans '80 vor.

Beratungsverlauf:

Ausschussvorsitzender Maier stellt den Sachverhalt und die Ergebnisse der Vorberatung vor.

Ein Ratsmitglied merkt an, dass die Fläche des Plangebiets nicht eindeutig erkennbar sei. Hierzu wird verwaltungsseitig erläutert, dass entsprechend der Vorlage und der Planzeichnung es vorliegend nur um die Fläche 40.4/II gehe. Die anderen Flächen seien aus der Planung genommen worden.

Ein anderes Ratsmitglied teilt mit, dass die UBG-Fraktion der Änderung des F-Plans zwar zustimmen, den Bebauungsplan jedoch ablehnen werde.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lohne beschließt, der o.a. Maßgabe des Landkreises Vechta zur Genehmigung der 40. Änderung des Flächennutzungsplans '80, Teilbereich 40.4./II beizutreten. Die 40. Änderung des Flächennutzungsplans '80, Teilbereich 40.4./II und die Begründung werden beschlossen.

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 31 , Nein-Stimmen: 2 , Enthaltungen: 0

4.3. Empfehlungen des Ausschusses für Finanzen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung

4.3.1. Zuschussantrag des Reit- und Fahrvereins Lohne e. V. Vorlage: 20/004/2024

Sachverhalt:

Der Reit- und Fahrverein Lohne e.V. (RFV) beantragt mit Schreiben vom 09.02.2024 die Gewährung eines Zuschusses für mehrere Maßnahmen / Anschaffungen im Bereich der Reithalle in Bokern. Einzelheiten gehen aus dem Antragsschreiben hervor.

Unter anderem beantragt der Verein folgende größeren Maßnahmen:

1. Einbau einer Beregnungsanlage zur Bewässerung des Hallenbodens in der neuen Reithalle

Nach dem 2023 erfolgten Einbau einer Beregnungsanlage in der alten Schulhalle soll eine gleichartige Anlage auch in der neuen Reithalle eingebaut werden, um den Boden in optimalem Zustand zu halten. Die Erfahrungen mit der Anlage seien sehr positiv.

Nach dem vorgelegten Angebot ist für die Durchführung von Kosten in Höhe von 20.204 € auszugehen.

2. Sanierung des Springplatzes (Ebbe-Flut-Platz)

Nach der 2020 erfolgten Sanierung des Dressurplatzes und dem Umbau zu einem kontrolliert wasserhaltenden Ebbe-Flut-Platz soll auch der Springplatz vergleichbar umgebaut werden, um den Platz verwenden zu können – in der Regel sei der Boden zu nass oder zu trocken, und inzwischen wegen der Nässe seit über drei Monaten nicht mehr benutzbar gewesen. Die Erfahrungen mit dem ersten Ebbe-Flut-Platz seien ebenfalls sehr positiv. Die Kosten werden mit ca. 124.950 € benannt.

Außerdem sind im Zuschussantrag noch folgende weiteren Investitionen benannt und beschrieben, für die der RFV eine Förderung gemäß der Sportförderrichtlinie beantragt:

3. Anschaffung einer Kehrmaschine	4.284 €
4. Erneuerung der Tore der Reithalle, Kosten ca.	15.653 €
5. Erneuerung der Einzäunung der Außenweiden, Kosten ca.	15.000 €
6. Erneuerung der Regenwasser-Entwässerung, Kosten ca.	7.854 €
7. Sanierung des Außenstellplatzbereiches, Kosten ca.	17.956 €
8. Sanierung des Bodens der Außenpaddocks	24.040 €

Der RFV Lohne erhält im Gegensatz zu anderen mitgliederstarken Lohner Sportvereinen keinen laufenden Zuschuss durch die Stadt Lohne. Nach seinen Angaben könne daher auf die finanzielle Unterstützung bei der Durchführung der o.g. Sanierungs- und Anschaffungsmaßnahmen nicht verzichtet werden.

Gemäß § 4 der städtischen Sportförderrichtlinie können Sportvereinen für den Neubau, die Erweiterung, die Sanierung und die damit in Zusammenhang stehende Ausstattung Zuschüsse gewährt werden.

Laut § 5 der Richtlinie beträgt der Zuschuss für Baumaßnahmen an stadteigenen bzw. langfristig gepachteten Sportanlagen bei den dort genannten Vereinen 75 %.

Der Fördersatz für Anschaffungsgegenstände beträgt gemäß der Sportförderrichtlinie 50 %.

Haushaltsmittel sind für diese Maßnahme für das Jahr 2024 bisher nicht eingeplant.

Beratungsverlauf:

Ausschussvorsitzender Sieveke stellt den Sachverhalt und die Ergebnisse der Vorberatung vor.

Ein Ratsmitglied erklärt, dass man das Projekt nach der Vorstellung im Ausschuss für Umwelt, Bau und Stadtentwicklung sowie aufgrund des Zustandes des Platzes für vertretbar halte und einer Förderung zustimmen werde.

Ratsvorsitzender Bockstette weist darauf hin, dass die außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Beschluss ergänzt werden solle.

Beschluss:

Der Reit- und Fahrverein Lohne e. V. erhält – vorbehaltlich der Prüfung durch das Bauamt der Stadt Lohne und nach Abzug jeglicher öffentlicher Förderungen – für den Einbau einer Beregnungsanlage und die Sanierung des Springplatzes sowie der weiteren sechs in der Vorlage genannten Maßnahmen einen Zuschuss in Höhe von 75 % der tatsächlich nachgewiesenen Kosten, maximal insgesamt 172.000 € (= 75% von 229.000 €)

Die erforderlichen Haushaltsmittel werden in Höhe von 172.000 € gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG außerplanmäßig bereitgestellt.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 32 , Nein-Stimmen: 0 , Enthaltungen: 1

4.3.2. Antrag der Stiftung St. Franziskus-Hospital Lohne auf Teilerlass und Stundung der Erschließungsbeiträge für den Ausbau der Erschließungsanlage „Stichstraße zum Krankenhaus“ Vorlage: 22/001/2024

Sachverhalt:

Für den Ausbau der Erschließungsanlage „Stichstraße zum Krankenhaus“ ab dem Kreisel Vogt-/ Brinkstraße wurde die Stiftung St. Franziskus-Hospital zu Erschließungsbeiträgen in Höhe von 109.487,06 € veranlagt. Die Stiftung trägt vor, dass sich die finanzielle Situation des Krankenhauses als sehr schwierig darstellt. Mittel für diese Art von Kosten seien in keinem Budget eingeplant und über die Umsatzerlöse des Krankenhauses nicht in dieser Größenordnung und auf einen Schlag finanzierbar.

Der umlagefähige Aufwand für die gesamte Erschließungsanlage wurde mit 124.452,23 € ermittelt. Der hohe Beitrag für die Stiftung wird verursacht durch die Größe der im rechtlichen Sinn angeschlossenen Grundstücksflächen und den höheren Zuschlag für die Nutzungsart. Auf die Stiftung entfallen damit etwa 88 % der zu erhebenden Erschließungsbeiträge.

§ 135 Baugesetzbuch (BauGB) lässt sowohl einen vollständigen und teilweisen Erlass der Erschließungsbeiträge als auch eine Stundung zu. Voraussetzung ist das Vorliegen einer unbilligen Härte im Einzelfall. Eine unbillige Härte kann sich aus der Natur der Sache (sachliche Billigkeitsgründe) oder aus den persönlichen Verhältnissen des Beitragspflichtigen (persönliche Billigkeitsgründe) ergeben.

Während sachliche Billigkeitsgründe in erster Linie zu einem teilweise oder vollständigen Erlass führen, können persönliche Billigkeitsgründe vornehmlich eine Stundung rechtfertigen.

Ein sachlicher Billigkeitsgrund liegt z. B. vor, wenn die Gebrauchsvorteile der abzurechnenden Straße durch das Vorhandensein mehrerer anderer Zufahrts- und Zugangsmöglichkeiten erheblich geringer sind, als diejenigen der anderen Anlieger und diese Unterschiedlichkeit der Vorteilslage durch den anzuwendenden Maßstab keine hinreichende Berücksichtigung findet. Für das Krankenhausgrundstück treffen diese Argumente zu, da das Areal an mehrere Straßen grenzt.

Als weiterer Grund für eine sachliche Härte kann angeführt werden, dass Friedhof-, Kirchen- und Krankenhausgrundstücke häufig im Vergleich zu anderen Grundstücken sehr großflä-

chig und andersartig sind und sich hieraus ein Erlass/Teilerlass rechtfertigen lässt. Auch dies ist hier bei einer zuzurechnenden Flächengröße von ca. 20.000 m² der Fall.

Persönliche Billigkeitsgründe könnten vorliegen, wenn durch die Zahlung des Beitrages die wirtschaftliche Existenz des Beitragsschuldners gefährdet wird.

Die vorstehenden Gründe rechtfertigen es nach Ansicht der Verwaltung, eine unbillige Härte i.S.d. § 135 Abs. 5 BauGB anzuerkennen und, wie von der Stiftung beantragt, einen Teilerlass und eine Stundung zu gewähren. Für angemessen wird verwaltungsseitig ein Erlass von 50 % (54.743,53 €) und eine Stundung des Restbetrages von 54.743,53 € in 10 Jahresraten erachtet, da der Antragstellerin trotz der Mehrfacherschließung auch durch diese von der Stadt Lohne umgesetzte Maßnahme ein Erschließungsvorteil erwächst.

Aus Gesprächen mit dem Geschäftsführer des Krankenhauses lässt sich erkennen, dass eine solche Regelung letztlich akzeptiert wird.

Vorgeschlagen wird zudem, aufgrund des Vorliegens einer unbilligen Härte gemäß §§ 222 und 234 der Abgabenordnung auf eine Erhebung von Stundungszinsen zu verzichten. Diese zinslose Stundung steht unter dem Vorbehalt, dass sich die zugrundeliegenden Voraussetzungen während des Stundungszeitraums nicht ändern, insbesondere das Grundstück seitens der Stiftung St. Franziskus nicht veräußert wird.

Beratungsverlauf:

Bürgermeisterin Dr. Voet und Ratsfrau Elsbeth Schlärmannt wirken an der Beratung und Beschlussfassung nicht mit.

Nach Vorstellung des Sachverhalts und der Ergebnisse der Vorberatung durch den Ausschussvorsitzenden Sieveke gibt es zum Beratungsgegenstand keine Wortbeiträge.

Beschluss:

Die Erschließungsbeiträge für den Ausbau der Erschließungsanlage „Stichstraße zum Krankenhaus“ in Höhe von 109.487,06 € werden zu 50 % der Stiftung St. Franziskus-Hospital Lohne für die Dauer von 10 Jahren zinslos gestundet.

Die verbleibende Summe in Höhe von 54.743,53 € ist in zehn Jahresraten von jeweils 5.474,35 € zu zahlen.

Sofern sich die zugrundeliegenden Voraussetzungen während der Stundung ändern, insbesondere das Grundstück ganz oder teilweise veräußert wird oder das St. Franziskus-Hospital den Betrieb ganz oder überwiegend einstellt, wird die Stundung widerrufen.

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 30 , Nein-Stimmen: 1 , Enthaltungen: 0

4.3.3. Erstellung von Jahresabschlüssen der Stadt Lohne – Anwendung des NBKAG Vorlage: 20/003/2024

Sachverhalt:

Das am 9.2.2024 verkündete „Niedersächsische Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse“ (NBKAG) ermöglicht es Kommunen aufgrund von § 1 Abs. 1 NBKAG, durch

Beschluss der Vertretung bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 auf

- die Erstellung des Anhangs nach § 128 Abs. 2 Nr. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und somit auf die dem Anhang beizufügenden Berichten und Übersichten nach § 128 Abs. 3 NKomVG sowie
- auf die Aufstellung der Teilergebnisrechnungen nach § 52 Abs. 3 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) und Teilfinanzrechnungen nach § 53 Abs. 3 KomHKVO

zu verzichten.

Laut der Erläuterung zum Gesetzentwurf vom Oktober 2023 haben die Erfahrungen des Ministeriums für Inneres und Sport (MI) als oberste Kommunalaufsichtsbehörde gezeigt, dass die gesetzlich normierten Fristen und Vorlagepflichten für die kommunalen Jahresabschlüsse nicht flächendeckend von allen Kommunen eingehalten werden.

Nach Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände, die dieses Gesetz begrüßen, hat sich das Land dazu entschlossen, dass die Kommunen eine deutliche Erleichterung bei der Erstellung ihrer Jahresabschlüsse anwenden können.

Aufgrund der Regelung des § 1 Abs.1 NBKAG können der inhaltliche Umfang und dadurch der zeitliche Aufwand für die Erstellung des Jahresabschlusses der Kommunen erheblich reduziert werden. Die Stadtverwaltung schlägt vor, diese Option wahrzunehmen und für die Jahre bis 2022 auf die Erstellung des Anhangs und der Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen zu verzichten.

Gemäß § 2 NBKAG können die Kommunen sogar beschließen, dass in den Haushaltsjahren bis einschließlich 2022 die Rechnungsprüfung abweichend von § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG nicht die Prüfung des Jahresabschlusses umfasst. Eine derart weitgehende Regelung ist für die Stadt Lohne aus Verwaltungssicht nicht anzustreben.

Beratungsverlauf:

Ausschussvorsitzender Sieveke stellt den Sachverhalt und die Ergebnisse der Vorberatung vor.

Ein Ratsmitglied erläutert, dass die Gruppe SPD-Bündnis 90/Die Grünen stetig auf die Nachholung der Jahresabschlüsse gedrängt habe. In dem Beschluss werde die Chance gesehen, die Jahresabschlüsse auf den aktuellen Stand zu bekommen.

Beschluss:

Gemäß § 1 Abs. 1 NBKAG sieht die Stadt Lohne bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2019 bis einschließlich 2022 davon ab,

1. den Anhang nach § 128 Abs. 2 Nr. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zu erstellen und den
2. die Teilergebnisrechnungen nach § 52 Abs. 3 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) und die Finanzrechnungen für Teilfinanzhaushalte nach § 53 Abs. 3 KomHKVO aufzustellen.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 33 , Nein-Stimmen: 0 , Enthaltungen: 0

4.3.4. Erhöhung der Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger und Funktionsträgerinnen der Freiwilligen Feuerwehr und Änderung der Satzung für Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige
Vorlage: 32/001/2024

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 05.12.2023 wurde die Stadtverwaltung beauftragt, eine Änderung der Satzung für Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige vorzubereiten. Darin sollen die Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger und Funktionsträgerinnen der Freiwilligen Feuerwehren entsprechend des Verwaltungsvorschlages erhöht werden.

Die Entschädigungssätze für die Funktionsträger und Funktionsträgerinnen der Feuerwehren wurden zuletzt aufgrund der Entscheidung des Stadtrates vom 25.04.2013 erhöht. Eine Erhöhung der Aufwandsentschädigungen lässt sich zum einen durch Preissteigerungen in den vergangenen 10 Jahren begründen. Zum anderen sollte den Ortsfeuerwehren für ihren Dienst mit hoher Belastung im Industriestandort Lohne damit mehr Anerkennung und Wertschätzung entgegengebracht werden.

Der Verwaltungsvorschlag sieht eine Berücksichtigung der Preissteigerung in den Jahren 2013 bis 2023 i. H. v. 21,22 % sowie eine zusätzliche Erhöhung von 10 % vor. Die Ergebnisse sollen auf volle 5,00 € aufgerundet werden.

Die Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Beträge sieht wie folgt aus:

Funktion	Beträge seit 2013	Vorschlag Verwaltung neue Beträge
1. Stadtbrandmeister/-in	160,00 €	215,00 €
2. Stellv. Stadtbrandmeister/-in	85,00 €	115,00 €
3. Ortsbrandmeister/-in Lohne	160,00 €	215,00 €
4. Stellv. Ortsbrandmeister/-in Lohne	85,00 €	115,00 €
5. Ortsbrandmeister/-innen (Brockdorf/Südlohne)	105,00 €	140,00 €
6. Stellv. Ortsbrandmeister/-innen (Brockdorf/Südlohne)	60,00 €	80,00 €
7. Gerätewart/-in Lohne	75,00 €	100,00 €
8. Gerätewarte und Gerätewartinnen (Brockdorf/Südlohne)	35,00 €	50,00 €
9. Atemschutzgerätewart/-in Lohne	75,00 €	100,00 €
10. Sicherheitsbeauftragte/-r Lohne	40,00 €	55,00 €
11. Stadtjugendfeuerwehrwart/-in	40,00 €	55,00 €
12. Ortsjugendfeuerwehrwarte und Ortsjugendfeuerwehrwartinnen je Jugendfeuerwehr	40,00 €	55,00 €

Die Mehrkosten für die Anpassung der Aufwandsentschädigungen belaufen sich auf 4.020,00 € jährlich.

Am 18.10.2017 wurde im Stadtrat beschlossen, auf den Einsatz von Bezirksvorstehern und Bezirksvorsteherinnen zu verzichten. Alle verbliebenen Bezirksvorsteher und Bezirksvorsteherinnen wurden am 08.02.2018 aus ihrem Dienst verabschiedet.

Dies erfordert eine Änderung der Satzung für Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige, die noch Regelungen zu Aufwandsentschädigungen für Bezirksvorsteher und Bezirksvorsteherinnen enthält.

Anlagen:

- *Entwurf der Änderungssatzung*
- *Neufassung der Satzung*

Beratungsverlauf:

Ausschussvorsitzender Sieveke stellt den Sachverhalt und die Ergebnisse der Vorberatung vor.

Ein Ratsmitglied weist auf die wichtige Arbeit der Feuerwehr hin und führt aus, dass mit einer Erhöhung der Aufwandsentschädigungen der Feuerwehr mehr Anerkennung und Wertschätzung entgegengebracht werde. Für eine Stärkung des Ehrenamts sei eine stetige Unterstützung wichtig.

Ein anderes Ratsmitglied erklärt, dass mit dem Antrag der UBG-Fraktion der Anstoß für die Erhöhung der Aufwandsentschädigungen gegeben worden sei. Für die UBG-Fraktion sei eine noch stärkere Erhöhung wünschenswert gewesen, dennoch werde man dem Beschluss zustimmen. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen müsse jedoch regelmäßig überprüft werden.

Ein weiteres Ratsmitglied merkt an, dass die Aufwandsentschädigungen seit zehn Jahren nicht angepasst worden seien und es daher einen Automatismus zur regelmäßigen Überprüfung geben müsse. Es wird angeregt, alle fünf Jahre die Satzung zu überprüfen.

Beschluss:

Die Satzung der Stadt Lohne zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige wird in der als Anlage beigefügten, geänderten Fassung beschlossen.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 33 , Nein-Stimmen: 0 , Enthaltungen: 0

4.3.5. Antrag der Fraktion BI ProWald gemäß § 56 NKomVG auf Erhöhung des Fördertopfs für das "Balkon-PV-Förderprogramm Lohne" Vorlage: 23/001/2024

Sachverhalt:

Die Fraktion BI ProWald beantragt mit Schreiben vom 25.01.2024, den Fördertopf für das Förderprogramm für Balkon-PV-Anlagen nochmals kurzfristig um den Betrag von 20.000 € aufzustocken.

In der Sitzung vom 13.12.2023 hat der Rat der Stadt Lohne die Verlängerung und Anpassung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Nachhaltiges Bauen“ beschlossen. Durch die Anpassung der Richtlinie wurden Eigentümerinnen und Eigentümer von selbstgenutzten Einfamilienhäusern in den Kreis der Förderempfängerinnen und Förderempfänger für den Förderbaustein „Balkon-PV-Anlagen“ aufgenommen. Ferner wurde beschlos-

sen, dass für die Förderung von Balkon-PV-Anlagen im Jahr 2024 20.000 Euro bereitgestellt werden sollen. Die bereitgestellten Mittel waren wie erwartet wenige Wochen nach Inkrafttreten der veränderten Richtlinie ausgeschöpft. Durch die bereitgestellten Fördermittel konnten im Monat Januar 130 Förderzusagen an Antragstellerinnen und Antragsteller erteilt werden. Im Vergleich hierzu wurden im gesamten Jahr 2023 67 Förderzusagen erteilt.

Beratungsverlauf:

Nach Vorstellung des Sachverhalts und der Ergebnisse der Vorberatung durch den Ausschussvorsitzenden Sieveke gibt es keine Wortbeiträge.

Beschluss:

Der Fördertopf für das Förderprogramm für Balkon-PV-Anlagen wird um den Betrag von 20.000 € aufgestockt.

Die erforderlichen Haushaltsmittel werden in Höhe von 20.000 € gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG überplanmäßig bereitgestellt.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 33 , Nein-Stimmen: 0 , Enthaltungen: 0

4.4. Empfehlungen des Ausschusses für Schule, Digitalisierung, Kultur und Sport

4.4.1. Antrag auf Infrastrukturausbau auch in Bezug auf die Ausweitung der Ganztagsbetreuung ab 2026 an den Lohner Grundschulen - Erarbeitung eines Konzepts zum Bau einer zukünftigen Grundschule Vorlage: 10/027/2023/1

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 30.08.2023 beantragten die sechs Lohner Grundschulen einen Infrastrukturausbau, auch in Bezug auf die Ausweitung der Ganztagsbetreuung ab 2026 und die Erarbeitung eines Konzepts zum Bau einer zukünftigen Grundschule. In der Sitzung des Ausschusses für Schule-, Digitalisierung, Kultur und Sport am 14.11.2023 sowie in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 21.11.2023 wurde beschlossen, einen Arbeitskreis zu bilden, um Raum- und Ausstattungsstandards und einen priorisierten Maßnahmenkatalog zu erarbeiten.

Seitens des Landes sind bisher keine Vorgaben zur Ausgestaltung der Ganztagsbetreuung sowie zum Bau und zur Ausstattung von Grundschulen gemacht worden. Auf einem Ganztags schul-Kongress im Dezember 2023, an dem auch die Stadt Lohne als Schulträger teilgenommen hat, wurde durch das Nds. Kultusministerium bestätigt, dass es auch künftig keine Vorgaben zur Ausgestaltung der Schulanlagen geben wird.

Durch das Ganztagsförderungsgesetz hat zum 1. August 2026 gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII ein Kind ab Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klasse einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an fünf Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Gemäß § 24 Abs. 4 S. 3 SGB VIII gilt dieser Anspruch im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztags schulen, als erfüllt.

Die Ganztagsbetreuung im Rahmen von fünf Tagen wird sukzessive eingeführt, sodass der Anspruch ab dem Schuljahr 2026/27 zunächst nur für die erste Klassenstufe gilt. Die vollständige Umsetzung

des Ganztagsangebots von fünf Tagen wird also zum Schuljahr 2029/30 erfolgen. Bis dahin können die übrigen Jahrgänge die Ganztagsbetreuung, wie bisher, an drei Tagen pro Woche in Anspruch nehmen.

Das Land hat für die Ganztagschule im Rahmen des Rechtsanspruches zwar die personelle Verantwortung übernommen, die Gemeinden müssen aber als Schulträger etwaige Sachkosten übernehmen. Ihre Mitspracherechte beschränken sich insbesondere auf das von ihnen zu erteilende Einvernehmen beim geforderten und zu genehmigenden Konzept einer Ganztagschule.

Zur Erarbeitung eines anzustrebenden Raum- und Ausstattungsstandards für die Lohner Grundschulen sowie zur Erstellung eines priorisierten Maßnahmenkatalogs im Hinblick auf den Anspruch auf Ganztagsbetreuung ab dem Jahr 2026 wurde ein Arbeitskreis, bestehend aus Ratsmitgliedern, Schulleitungen, Stadtteilernratsvorsitzender und Verwaltung, gebildet, der sich in seinen Sitzungen am 17.11.2023, 06.12.2023 und am 12.12.2023 mit den einzelnen Bestandteilen des Antragsinhalts befasst und hierzu abgestimmt hat.

Ergänzend zu den Arbeitskreissitzungen erfolgte am 18.01.2024 ein gemeinsamer Termin mit Herrn Guido Dincher vom Regionalen Landesamt für Schule und Bildung, der speziell für die Schulbauberatung zuständig ist.

Vor dem Hintergrund, dass seitens des Landes keine Vorgaben zur Ausgestaltung der Ganztagsbetreuung sowie zum Schulbau gemacht werden und die Inanspruchnahme der Schulbauberatung eine erhebliche Zeit in Anspruch nehmen wird, haben sich die Mitglieder des Arbeitskreises darauf verständigt, selbst Standards für die Ausstattung der Grundschulen in Lohne festzulegen.

Die vom Arbeitskreis zusammengestellten Raum- und Ausstattungsstandards nebst Erläuterungen sind der Vorlage als Anlage beigefügt.

Hinsichtlich der zu entwickelnden Priorisierung besteht Einigkeit darüber, dass mit der Ketteler-Schule begonnen werden soll, da dort bisher keine Mensa vorhanden ist, eine Dachsanierung ansteht und die Zahl der Gruppenräume im Verhältnis zu Klassenräumen vergleichsweise schlecht ist.

Weiterhin wird aufgrund der geringen Zahl an Gruppenräumen eine weitere Priorität bei der Franziskus-Schule gesehen.

Bei der Von-Galen-Schule sind zunächst die Planungen für die Musikschule abzuwarten. Je nach Entwicklung eines Musizierlernhauses in der Innenstadt könnte sich die Raumsituation an der Von-Galen-Schule perspektivisch verändern.

Keine Priorität besteht bei der Grundschule Brockdorf (Grund: Veränderungen im Rahmen des Masterplans Brockdorf), bei der Grundschule Kroge (Grund: derzeitiger Umbau) und der Gertrudenschule (Grund: derzeitige Sanierung). Die festgelegten Standards werden bei den entsprechenden Baumaßnahmen berücksichtigt und umgesetzt.

Beratungsverlauf:

Ausschussvorsitzender Willenborg stellt den Sachverhalt und die Ergebnisse der Vorberatung vor.

Ein Ratsmitglied stellt die gute Arbeit des Arbeitskreises heraus, in dem parteiübergreifend die Raum- und Ausstattungsstandards erarbeitet worden seien. Durch den Ganztags werden sich der Schulalltag verändern, wodurch die bestehenden Raum- und Nutzungskonzepte stetig überprüft werden müssten. Hierfür sei eine gute Zusammenarbeit zwischen den Schulen und dem Schulträger notwendig. Da es vom Land keine Vorgaben zur Ausgestaltung des

Ganztags gebe, seien die ausgearbeiteten Raum- und Ausstattungsstandards ein guter Weg zu einer zukunftsfähigen Schule. Daher werde die CDU-Fraktion dem Beschluss zustimmen.

Ein anderes Ratsmitglied schließt sich den Ausführungen an und betont, dass in kurzer Zeit viel geschafft worden sei und Lohne damit Maßstäbe setze. Dennoch müsse auch die Von-Galen-Schule im Auge behalten werden. Die Gruppe SPD-Bündnis 90/Die Grünen werde dem Beschluss zustimmen.

Ein Ratsmitglied weist darauf hin, dass die Kinder mit in die Planungen einbezogen werden sollten.

Ein weiteres Ratsmitglied merkt an, dass die Schulleitungen auch die Eltern über diese Entwicklungen und das gute Ergebnis informieren müssten.

Beschluss:

- a) Die vom Arbeitskreis als Anlage beigefügten erarbeiteten „Raum- und Ausstattungsstandards für die Grundschulen der Stadt Lohne im Hinblick auf den Anspruch auf Ganztagsbetreuung ab dem Jahr 2026 und eine zukunftsfähige Schule“ werden beschlossen.
- b) Es soll zunächst mit den Planungen für die Umsetzung an der Ketteler-Schule begonnen werden, sodann folgt die Franziskus-Schule. Bei der Von-Galen-Schule sind zunächst die Planungen bzgl. der Musikschule abzuwarten. Ebenfalls ist im Rahmen der Planungen zu prüfen, ob die erforderlichen Räume auch durch Umverteilung anderer Räumlichkeiten geschaffen werden können. Bei der Gertrudenschule, der Grundschule Kroge und der Grundschule Brockdorf werden die festgelegten Standards durch derzeitige Planungen und Baumaßnahmen bereits berücksichtigt und umgesetzt.
- c) Im Jahr 2024 werden die zweiten Jahrgänge aller Grundschulen mit interaktiven Tafeln ausgestattet. Im Jahr 2025 soll die Ausstattung der ersten Jahrgänge folgen, sodass möglichst zu Beginn des Schuljahres 2025/26 alle Klassen über interaktiven Tafeln verfügen. Die entsprechenden Haushaltsmittel sind bereitzustellen.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 33 , Nein-Stimmen: 0 , Enthaltungen: 0

4.4.2. Anschaffung Containeranlage Grundschule Brockdorf Vorlage: 10/001/2024

Sachverhalt:

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 15.02.2022 wurde die Verwaltung beauftragt, zur kurzfristigen Schaffung von zusätzlichem Raum bei der Grundschule Brockdorf eine Containerlösung herzurichten.

Neben den Mindestanforderungen (Büro- und Gruppenräumen) wurde im Container ein weiterer Raum für eine zusätzliche Klasse ab dem Schuljahr 2022/23 berücksichtigt.

Zum 01.06.2022 wurde eine Containeranlage mit 3 Büroräumen (Schulleitung, Sekretariat, Schulsozialarbeiterin), 2 Gruppenräumen und einem Klassen- bzw. Multifunktionsraum sowie Nebenräumen (Flur/Garderobe, Abstellraum) für zunächst 22 Monate angemietet.

Der zusätzlich erforderliche Klassenraum befindet sich nach einer Raumnutzung aktuell im ehemaligen Mehrzweckraum im Schulgebäude, sodass sich alle sechs Klassenräume im Schulgebäude (EG und OG) befinden. Ergänzend dazu wird der zusätzliche Raum im Container als Mehrzweckraum genutzt. Hier finden vormittags Förder- und Förderunterricht,

Technikunterricht, AGs, mitunter auch Sprachförderunterricht und die Betreuung statt. Am Nachmittag wird der Raum im Rahmen des Ganztags genutzt. Zudem finden in dem Mehrzweckraum Besprechungen statt, u.a. Prüfungen, Elterngespräche, Leseprojekte, Projektarbeiten, Überprüfungen oder Dienstbesprechungen.

Damit wird der zusätzliche Raum im Container entsprechend seiner vorgesehenen Bestimmung genutzt.

Nach aktuellem Stand gibt es für das Schuljahr 2024/25 an der Grundschule Brockdorf 38 Schulanmeldungen. Seitens der Schulleitung wird erwartet, dass unter Zugrundelegung einer maximalen Klassengröße von 26 Kindern und unter Berücksichtigung der Doppelzählungen von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sowie etwaigen Zurückstellungen bis zum Ende des Anmeldeverfahrens im Mai, eine zusätzliche Klasse entsteht und damit zwei Klassen im ersten Jahrgang vorhanden sein werden.

Vor dem Hintergrund, dass durch die bereits bestehende Auslastung aller Klassenräume kein weiterer Klassenraum zur Verfügung steht, ist darüber zu beraten, ob eine größere Containeranlage mit einem weiteren Klassenraum angemietet werden soll. Andernfalls müsste der bisherige Mehrzweckraum ab dem Schuljahr 2024/25 als zusätzlicher Klassenraum genutzt werden.

Da der geplante Schulanbau im Rahmen des Masterplanes Brockdorf noch einige Jahre in Anspruch nehmen wird und während dieser Zeit auch weiterhin Räumlichkeiten durch eine Modulbauweise zur Verfügung gestellt werden müssen, ist eine neue Ausschreibung vorzunehmen.

Ebenso ist die Containeranlage aufgrund der mit dem Masterplan verbundenen Baumaßnahmen in die Nähe des Volleyballfeldes zu verschieben.

Die Fertigstellung einer neuen, zweigeschossigen Containeranlage mit einem weiteren Klassenraum inkl. Ausschreibungszeit, Vorbereitung des Platzes und Einhaltung aller baurechtlichen Vorschriften bis zum Ende der Sommerferien ist lt. Aussage der Lieferfirma nicht möglich. Die Mietverlängerungszeit für den derzeit vorhandenen Container wurde daher verwaltungsseitig bis zu den Herbstferien 2024 angekündigt.

Da die endgültige Feststellung der Klassen erst nach Abschluss des Anmeldeverfahrens im Mai möglich ist, wird im Rahmen des Vergabeverfahrens der Stadt Lohne ein entsprechender Vorbehalt bezüglich der Auftragserteilung eingeräumt.

Beratungsverlauf:

Nach Vorstellung des Sachverhalts und der Ergebnisse der Vorberatung durch den Ausschussvorsitzenden Willenborg gibt es keine Wortbeiträge.

Beschluss:

Für den Fall, dass ab dem Schuljahr 2024/25 an der Grundschule Brockdorf sieben Klassen vorhanden sind, ist eine Containeranlage mit einem zusätzlichen Klassenraum anzumieten. Ansonsten ist die eine Containeranlage im bisherigen Umfang, bestehend aus 3 Büroräumen (Schulleitung, Sekretariat, Schulsozialarbeiterin), 2 Gruppenräumen und einem Klassen- bzw. Multifunktionsraum sowie Nebenräumen (Flur/Garderobe, Abstellraum) anzumieten. Die Mietzeit soll zunächst 22 Monate betragen. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind bereitzustellen.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 33 , Nein-Stimmen: 0 , Enthaltungen: 0

5. Entsendung eines Vertreters bzw. einer Vertreterin der Stadt Lohne in den Vorstand und den Theaterbeirat des Theaterrings Lohne e. V. Vorlage: 10/006/2024

Sachverhalt:

Nach § 6 der Satzung des Theaterrings e. V. ist mindestens eines der Vorstandsmitglieder aus den Reihen des Rates oder der Verwaltung der Stadt Lohne zu wählen. Darüber hinaus wird ein Mitglied des Theaterbeirats von der Stadt Lohne bestellt. Die beiden Funktionen können in Personalunion wahrgenommen werden.

In der konstituierenden Sitzung am 03.11.2021 wurde unter TOP 12 „Bildung von Kommissionen und Entsendung von Vertretern der Stadt Lohne in Einrichtungen und Kommissionen“ unter anderem beschlossen, dass die Besetzung des Theaterrings nach verwaltungsinterner Absprache erfolgen solle.

Verwaltungsseitig wurde sodann Frau Sandra Marischen als Vertreterin der Stadt Lohne für den Vorstandsposten im Theaterring Lohne e. V. vorgeschlagen und dementsprechend von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt. Gleichzeitig wurde Frau Marischen seitens der Stadt Lohne als Mitglied im Theaterbeirat bestellt.

Durch das Ausscheiden von Frau Marischen bei der Stadt Lohne ist ein neuer Vertreter bzw. eine neue Vertreterin für den Vorstand vorzuschlagen und ein Mitglied im Theaterbeirat zu bestellen. Es erscheint sinnvoll, wenn die Wahrnehmung der Aufgaben wie bisher in Personalunion erfolgt.

Aus Sicht der Verwaltung wird vorgeschlagen, eine Vertreterin bzw. einen Vertreter aus dem Rat zu entsenden.

Beratungsverlauf:

Nach Vorstellung des Sachverhalts durch die Verwaltung wird seitens der CDU-Fraktion Ratsfrau Margarete Godde vorgeschlagen.

Beschluss:

Ratsfrau Margarete Godde wird seitens der Stadt Lohne für den Vorstandsposten im Theaterring Lohne e. V. vorgeschlagen und gleichzeitig als Mitglied im Theaterbeirat bestellt.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 31 , Nein-Stimmen: 0 , Enthaltungen: 2

6. Anträge, Anfragen und Anregungen

6.1. Anfrage: Angabe der Beratungsfolge in den Beschlussvorlagen

Auf Nachfrage eines Ratsmitglieds zur Beratungsfolge des Antrags der CDU-Fraktion zur Anpassung der Richtlinie für Zuschüsse bei Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaft wird verwaltungsseitig erläutert, dass zunächst über den Antrag beraten worden sei und nun im nächsten Beratungsdurchgang die Richtlinie angepasst werde. Im Hinblick auf den nächsten Schüleraustausch mit Mittelwalde sei auch eine rückwirkende Förderung denkbar (z. B. durch rückwirkendes Inkrafttreten).

Bezüglich des Antrags der CDU-Fraktion zur Prüfung der Gründung von Stadtwerken bzw. einer Energiegesellschaft o. ä. habe es sich zunächst um einen Prüfauftrag gehandelt, für den der Rat nicht zuständig sei.

6.2. Anfrage: Sachstand Tiny-Forests

Auf Nachfrage eines Ratsmitglieds zum Sachstand beim Thema Tiny-Forests wird verwaltungsseitig erläutert, dass sich der Arbeitskreis Vögel- und Insektenschutz bereits mit dem Thema befasst habe und noch einige offene Punkte zu klären seien. In einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses für Umwelt, Bau und Stadtentwicklung werde man diesbezüglich vortragen.

6.3. Anregung: Klimafolgenanpassungskonzept

Ein Ratsmitglied regt an, das Klimafolgenanpassungskonzept durchzuarbeiten, da dieses wohl auf die Kommunen übertragen werden könne, sodass kein eigenes Konzept erstellt werden müsse.

7. Einwohnerfragestunde

7.1. Bebauungsplan Nr. 150 A "Südlich An den Schanzen"

Eine Einwohnerin fragt nach, wie viele Unterschriften es benötige, dass der Bebauungsplan Nr. 150 A „Südlich An den Schanzen“ nicht beschlossen werde.

Verwaltungsseitig wird erläutert, dass die Anzahl an Unterschriften allein keinen direkten Einfluss auf den Beschluss habe. Im Rahmen des Bauleitverfahrens werden die Einwendungen von der Politik abgewogen und anschließend der Satzungsbeschluss gefasst.

Dr. Henrike Voet
Bürgermeisterin

Norbert Bockstette
Vorsitzender

Jannis Niehaus
Protokollführer

**Bericht
der Bürgermeisterin
über kommunalpolitische und Verwaltungsangelegenheiten
in der Ratssitzung am 13.03.2024**

Amt 1**Haupt-/Schul- und Kulturabteilung**Stadtmedaille

Die diesjährigen Verleihungen der Stadtmedaillen für ehrenamtliche Tätigkeiten und Wettbewerbserfolge finden am 15. und 16. Mai statt. Bis Ende Februar konnten hierzu Vorschläge eingereicht werden. Über die Vorschläge für die Verleihung der Stadtmedaillen für ehrenamtliche Tätigkeiten entscheidet nun die Findungskommission.

Schüleraustausch Mittelwalde

Vom 22. bis 26. Mai findet ein Schüleraustausch mit unserer Partnerstadt Mittelwalde (Międzylesie) statt. An dem Austausch werden Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen teilnehmen und unsere Partnerstadt in Polen besuchen.

Personalabteilung

Die mit Nachtrag 2023 eingerichtete Abteilungsleiterposition der Finanz- und Haushaltsabteilung war ausgeschrieben. Das Bewerbungsverfahren wurde durchgeführt, eine Besetzung erfolgt voraussichtlich zum 01.08.2024.

In der Finanz- und Haushaltsabteilung wird eine Sachbearbeiterstelle zum 01.04.2024 intern besetzt.

Darüber hinaus ist die durch das altersbedingte Ausscheiden eines Bauhofmitarbeiters vakant werdende Stelle ausgeschrieben worden. Das Bewerbungsverfahren wurde eröffnet, eine Besetzung ist zum nächstmöglichen Termin vorgesehen.

Weiterhin bietet die Stadt Löhne für die nächsten drei Jahre an allen Schulen in städtischer Trägerschaft FSJ-Plätze an und übernimmt die Kosten hierfür. Derzeit läuft das Besetzungsverfahren für das Schuljahr 2024/2025.

Die langjährige Schulsekretärin der Ketteler-Schule ist mit Ablauf des 29.02.2024 aus dem Dienst ausgeschieden. Eine interne Nachbesetzung ist bereits erfolgt.

Amt 2

Liegenschaftsabteilung

Die nachstehenden Grundstücksvorgänge wurden von der Liegenschaftsabteilung seit der letzten Ratssitzung abgewickelt:

- Erwerb von Ackerflächen in Bokern-Ost
- Erwerb von Verkehrsflächen an den Straßen „Am Karnkamp“, und am Usedomer Weg
- Verkauf einer Erweiterungsfläche an der Gertrudenstraße
- Verkauf von drei Wohnbaugrundstücken im Baugebiet „Nördlich Voßberg“ und einem Wohnbaugrundstück im Baugebiet „Bruchweg/Im Brauck“

Beschaffungs- und Vergabestelle

Von der Beschaffungs- und Vergabestelle wurden seit der letzten Ratssitzung folgende größere Auftragsvergaben durchgeführt:

- Unterhalts- und Grundreinigung sowie Reinigungstagesdienst im Waldbad
- Lieferung eines Gerätewagen Logistik (GW-L2) für die Freiwillige Feuerwehr Lohne
- Vervollständigung der Ausstattung der Feuerwehrgerätehäuser Brockdorf (Neubau) und Lohne (Erweiterung)
- Einrichtungsmobiliar für den BA 1 der Grundschule Kroege

Amt 5

Die Anmeldewochen für das Kindergartenjahr 2024/2025 sind abgeschlossen und die Vergabe der Betreuungsplätze zum 01.08.2024 ist durch die Kindertagesstätten erfolgt. Zum kommenden Kindergartenjahr stellt sich die Platzsituation erneut relativ entspannt dar, was auf die neu geschaffenen Betreuungsplätze im Krippen- und Regelbereich in den letzten Jahren zurückzuführen ist. Nach heutigem Stand kann allen Kindern ein Betreuungsangebot unterbreitet werden. Für den Bereich der unter 3-jährigen Kinder stehen darüber hinaus Betreuungsplätze in der Kindertagespflege zur Verfügung.

Am 30.01.2024 fand ein Jugendforum statt, in dem verschiedene Beteiligungsformen für Jugendliche vorgestellt wurden. Aufgrund der Rückmeldungen aus der Veranstaltung, wurde nach Vorberatung im Jugendausschuss im Verwaltungsausschuss am 20.02.2024 beschlossen, dass ein Kinder- und Jugendforum weiterhin als Beteiligungsformat bestehen bleiben soll. Die Verwaltung wurde darüber hinaus beauftragt, Gespräche mit dem Lohner Jugendtreff e.V. und dem Stadtjugendring Lohne e.V. mit dem Ziel zu führen, ob und wie zukünftig eine offene oder projekt- oder anlassbezogene Form der Kinder- und Jugendbeteiligung durchgeführt und von dort begleitet werden kann.

Amt 6

Bauverwaltung

Das aktuelle Konzept des städtebaulichen Wettbewerbes zur Innenstadtsanierung wurde nach einer Ratsinformationsveranstaltung am 29.01.2024 im UBS (27.02.2024) und VA (05.03.2024) vorgestellt und diesem zugestimmt. Die Verwaltung wird nun die Planung bis zur Leistungsphase 3 abschließen und prüfen, inwiefern Fördergelder für die Umsetzung des Gestaltungskonzeptes Innenstadt abgerufen werden können.

Planung und Umwelt

Nordwestumgehung

Im Rahmen der Planung einer Nordwestumgehung wurde das Planungsbüro Hahm beauftragt eine Verkehrsuntersuchung zu erstellen. Auf Grundlage einer umfangreichen Verkehrszählung und -befragung wurden die Verkehrszahlen für das Jahr 2035 prognostiziert und die Verlagerungen auf die Nordwestumgehung berechnet. Diese Zahlen sollen als Grundlage für eine weitere Planung und für Gespräche mit dem Landkreis Vechta, dem Land Niedersachsen hinsichtlich Straßenbaulasten, Umstufung von Straßen und Fördermitteln dienen.

Windenergie

Der Auftrag für die faunistischen Untersuchungen der potenziellen Standorte für die Errichtung von Windenergieanlagen wurde vergeben. Dabei wurden allerdings Kleinstflächen von der Untersuchung ausgeschlossen.

Aktuelle rechtskräftige Bebauungspläne:

- Bebauungsplan 17 E „Hövemanns Wiesen II“ am 16.12.2023
- Bebauungsplan 12/XII – für den Bereich zwischen „Rixheimer Platz, Kirchplatz, Kirchweg, Brinkstraße und Bachstraße“ am 23.12.2023

Laufendes Bebauungsplanverfahren:

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 150A (Südlich An den Schanzen) ist beendet. In einer der nächsten UBS-Ausschusssitzungen ist über den Satzungsbeschluss zu beraten.

Lärmaktionsplan

Das Beteiligungsverfahren zum Lärmaktionsplan ist Mitte Januar beendet worden. Es sind keine Einwendungen von der Öffentlichkeit vorgebracht worden.

Hochbau

Neubau Feuerwehrrgerätehaus Brockdorf

Die Feuerwehr Brockdorf ist am 09.03.2024 vom jetzigen Standort Langweger Straße 49 an die neue Adresse Langweger Straße 8 umgezogen. Die offizielle Einweihung wird noch folgen.

Erweiterung Feuerwehrgerätehaus Lohne (1. Bauabschnitt)

Der Anbau bzw. die neue Fahrzeughalle ist fertig gestellt und ist seiner Bestimmung übergeben worden. Die Feuerwehrkameraden nutzen bereits diese Räumlichkeiten.

Umbau und Erweiterung der Gertrudenschule

Die Baumaßnahme ist weitestgehend abgeschlossen, zurzeit werden noch diverse Restarbeiten durchgeführt. Der geplante Umzug in den Osterferien kann durchgeführt werden, so dass mit dem Unterricht in den neuen Räumlichkeiten am 02.04.2024 gestartet werden kann. Das Mietverhältnis über die Container-Anlage wird zum 31.03.2024 beendet.

Neubau Hallenbad Lohne

Der Objektplaner steht fest, das Büro KRIEGER Architekten | Ingenieure GmbH aus Velbert wurde kürzlich mit der Objektplanung für den Neubau beauftragt.

Derzeit wird ein Betriebskonzept für das neue Bad entwickelt, welches in einigen Wochen im Arbeitskreis Hallenbad vorgestellt wird.

Masterplan Brockdorf

Dem vorgestellten Planungskonzept zur Umsetzung des Masterplans Brockdorf einschließlich dem vorgeschlagenen Rückbau des Feuerwehrgerätehauses wurde zugestimmt. Somit beginnen nun die weiteren Entwurfsplanungen in Abstimmung mit den Einrichtungen.

Tiefbau

Unterhaltungsmaßnahmen:

- Baum- und Gehölzschnitt sowie Fällungen sind abgeschlossen.
- Im Rahmen der neu eingeführten digitalen Baumsichtkontrolle sind mittlerweile ca. 90 % aller der Baumsichtkontrolle unterliegenden Bäume digital erfasst (ca. 13.000 Bäume).
- Die Wechselbepflanzung der Blumenkübel in der Innenstadt wird auf Frühjahrsbepflanzung geändert.
- Fahrbahnmarkierungsarbeiten werden ab April durchgeführt.

Baumaßnahmen:

- Die Umgestaltung des Kreuzungsbereichs Jägerstraße / Vechtaer Straße ist fertiggestellt.
- Die Brückensanierung am Feldweg sowie die Erneuerung der Brücke / Rahmendurchlass am Bokhorster Damm ist abgeschlossen.
- An der Kreuzung Bruchweg / Am Zuschlag ist der Umbau abgeschlossen.
- Für den Straßenendausbau der Pariser Straße und Lothringer Straße wurde der Auftrag erteilt. Die Arbeiten werden in Kürze beginnen.
- Der Straßenausbau Gertrudenstraße längs der Gertrudenschule einschließlich einer Fahrradabstellanlage befindet sich im Ausschreibungsverfahren.

Planungen:

Der Umbau des Knotenpunktes Bahnhofstraße / Dinklager Straße und der Ausbau der Bahnhofstraße befindet sich in der Abstimmung mit dem Land Niedersachsen und dem OOWV. Das Vorhaben wurde durch das Land Niedersachsen in das Jahresbauprogramm 2024 aufgenommen.

Klimaschutzbeauftragte

Projekte

- Im Bürger-Klimapark werden die baulichen Maßnahmen aus den Bereichen Landschaftsbau, Gewässerbau und Wegebau fortgesetzt. Seit Oktober 2023 ruhen die Arbeiten regenbedingt.
- Auf dem Schulgelände von neun Lohner Schulen wurde als Gewinn für die Teilnahme am STADTRADELN 2023 jeweils ein Baum aus der Liste der Lohner Straßenbäume gepflanzt und beschildert.
- Als Ergebnis des kontinuierlichen kommunalen Klimaschutzcontrollings für Lohne ergibt sich für die Jahre 2018 und 2021 folgende Entwicklung: Über alle Sektoren (Mobilität, private Haushalte, Industrie und Gewerbe) ist der Energieverbrauch im Stadtgebiet um 4 Prozent gesenkt worden. Die gesamtstädtischen Treibhausgasemissionen gingen um 11 Prozent zurück.
- Zur besseren Verankerung des Klimaschutzes in die bestehenden Verwaltungsaufgaben der Stadt Lohne wurde der Entwurf eines Leitbildes für die kommunale Energie- und Klimaschutzpolitik entwickelt. Das Leitbild bildet die Basis für den Aufbau einer ämterübergreifenden Projektsteuerung mit Arbeitsgruppen. Als nächster Schritt erfolgt eine inhaltliche Abstimmung der entwickelten Entwurfsversion des Leitbildes mit der Politik.

Aktuelle Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt unter der Rubrik „Unsere Stadt/Klimaschutz/Wichtige Dokumente“:

- Energiebericht 2022: Der Energiebericht bildet die Grundlage für das Energiemanagement in den kommunalen Liegenschaften Lohnes und für die Durchführung von zielgerichteten Effizienz- und Sanierungsmaßnahmen. Die 16 Hauptgebäude (Schulen, Rathaus, Sporthallen, Feuerwehrgebäude) stellen mit rund 41 Prozent der Energiekosten den größten Kostenanteil dar. Der Heizenergieverbrauch konnte deutlich gesenkt werden. Der Strom- und Wasserverbrauch stieg an.
- Statusbericht Klimaschutzmanagement: 113 Klimaschutzmaßnahmen sind bisher erfasst. Gegenüber dem letzten Statusbericht (01.09.2023) sind 26 Maßnahmen hinzugekommen oder ihr Status der Umsetzung hat sich geändert.

Stabstelle für Marketing, Öffentlichkeitsarbeit und Wirtschaftsförderung

Zahlenspiegel 2024

Die neue Sammlung der Zahlen, Daten und Fakten aus Lohne ist fertig. Der neue Zahlenspiegel wurde mit einer Auflage von 3000 Stück gedruckt, liegt an vielen Stellen in Lohne kostenlos aus und wird in der Sitzung den Ratsmitgliedern bereitgestellt.

Online-Rathaus

Das Online-Rathaus auf der Plattform „Kommune 365“ wurde überarbeitet, neu designet und ist nun noch bürgerfreundlicher. Außerdem können Besucher jetzt viele Dienstleistungen mit der „BundID“, dem elektronischen Servicekonto des Bundes nutzen. Erreichbar ist das Online-Rathaus entweder über die Webseite www.lohne.de oder direkt unter www.stadtlohne.de

Gründerprogramm „Neue Läden. Neues Leben.“

Seit Beginn des Gründerprogramms 2021 wurden 23 Gründer mit insgesamt 174.500 Euro prämiert. 19 Geschäfte wurden eröffnet, eine weitere Geschäftseröffnung steht aktuell bevor. 3 Gründer haben ihre Prämie aus unterschiedlichen Gründen nicht abgerufen (z. B. beruflich anders orientiert, Ansiedlung außerhalb zentralem Versorgungsbereich), 3 Geschäfte haben den Betrieb ebenfalls aus unterschiedlichen Gründen zwischenzeitlich wiedereingestellt.

Insgesamt 42 Bewerbungen sind in den vergangenen drei Jahren bei der Stadt eingegangen, darüber hinaus gab es Gespräche mit weiteren knapp 50 Interessenten. Auch im laufenden Jahr steht die Wirtschaftsförderung bereits mit mehr als 15 Start-Ups in Kontakt wegen einer möglichen Ansiedlung in der Innenstadt. Nächster Bewerbungsschluss ist der 31. März.

Kohlgänge 2024

Insgesamt wurden für alle vier Kohlgänge in diesem Jahr 400 Tickets verkauft. Die ersten drei Kohlgänge liefen gut und es gab viel positives Feedback. Die Werbemaßnahmen und auch das Teilen von Inhalten über den neuen Instagram-Account des InfoPunktes haben sehr gut funktioniert. Die Gäste kommen dabei aus Lohne und den Nachbarstädten.

Rezertifizierung i-Marke

Das Prüfverfahren zur erneuten Zertifizierung des InfoPunktes mit der i-Marke des Deutschen Tourismusverbands ist abgeschlossen. Überprüft wurden dazu die Infrastruktur, die Ausstattung und Angebote im InfoPunkt sowie der Service vor Ort. Der InfoPunkt hat die Zertifizierung mit dem bisher besten Ergebnis für Lohne bestanden und ist nun bis zum 12.02.2027 mit dem Qualitätssiegel ausgezeichnet.

live & luftig 2024

In diesem Sommer finden zwei Konzerte in der „live & luftig“-Reihe statt. Am 17. Mai tritt die Band „The King & Carl's“ am Brunnen / beim Heinz auf und begeistert mit aktuellen Songs sowie echten Klassikern. Sonia & Tom spielen am 21. Juni auf Stratmanns Sommerterrasse eine Mischung aus Pop, Jazz, Soul und ihren eigenen Songs des Albums „Temporäre Geschichten“.

ABI Zukunft Messe

Auch in diesem Jahr findet im Lohneum wieder die ABI Zukunft Messe statt. Veranstaltet wird sie von der Osnabrücker Firma JF Messekonzept GmbH & Co. KG. Bürgermeisterin Dr. Henrike Voet und Landrat Tobias Gerdesmeyer sind Schirmherren der Veranstaltung am 13. April. Bei der Messe können sich Schülerinnen und Schüler, sowie Eltern und Lehrkräfte bei vielen Ausstellern zu den Themen Auslandsaufenthalt, duales Studium, Ausbildung und vielem mehr informieren.

Lichterfest

Die Planungen für das Lichterfest 2024 haben begonnen. In diesem Jahr kehrt die Stadt zu einem umweltverträglichen und professionellen Höhenfeuerwerk zurück. Beauftragt mit der Durchführung wurde der Feuerwerker Frank Pook. Beteiligt sind auch weiterhin das THW, die Feuerwehr, die Stadtkapelle und der Heimatverein.

Kulturtage

Vom 5. bis 27. April finden die Lohner Kulturtage statt. Zur Eröffnung organisiert die Stadt mit verschiedenen Vereinen und Händlern eine PopUp-Galerie am Marktplatz. Zeitgleich veranstaltet der HGV „Wir Lohner“ eine lange Einkaufsnacht unter dem Motto „Shop & Schmaus“. Den Abschluss der Kulturtage bildet das große Mitmachkonzert „Rockin‘ Lohne“. Karten gibt es online über Reservix sowie bei den bekannten Vorverkaufsstellen. Der Flyer mit allen Veranstaltungen liegt den Ratsmitgliedern vor.

Der Bericht der Gleichstellungsbeauftragten wird dem Protokoll der Sitzung angehängt.

Dr. Henrike Voet
Bürgermeisterin

Kurzbericht der Gleichstellungsbeauftragten für die Stadtratssitzung am 13. Oktober 2024

Das Arbeitstreffen aller Gleichstellungsbeauftragten im Landkreis Vechta fand am 01.11.23 im Rathaus in Goldenstedt statt. Rund um den 25. November, Internationaler Tag gegen Gewalt an Frauen, wurde folgende Aktionen durchgeführt: die Brötchentütenaktion „Gewalt kommt uns nicht in die Tüte“ in den Landkreis Cloppenburg und Vechta. Die Gleichstellungsbeauftragten von Stadt und Landkreis Vechta sowie von der Stadt Lohne unterstützen die Aktion finanziell. Am 05.12.23 fand der Nightwalk mit Gaby Bothe in Lohne statt. Diese Tour für Frauen ist kostenlos, die Finanzierung erfolgt durch die jeweilige Kommune. Selbstbehauptungstrainerin Gabi Bothe führt dabei einen Orts-Rundgang in der Dunkelheit zu Angst-Orten durch.

Am 30.01.24 fand eine Lesung „Vatersein - Warum wir mehr denn je neue Väter brauchen“ mit Tillmann Prüfer statt. Diese war eine Kooperationsveranstaltung mit dem Ludgerus-Werk Lohne e. V. und der Büchergalerie Lohne.

Die Gleichstellungsbeauftragte hat an der Regionalkonferenz Weser-Ems Nord der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten am 08.02.24 in Oldenburg teilgenommen. Hier ein Auszug aus dem Protokoll: Es wurde sich über die vergangene Landeskongress in Hannover ausgetauscht. Weiterhin wurde das Nordische Modell vorgestellt. Dieses umfasst ein Beratungsangebot für Menschen in der Sexarbeit in Niedersachsen. Unter Wahrung der Grundsätze von Anonymität, Freiwilligkeit und Parteilichkeit gibt es dort unabhängig von politischen oder weltanschaulichen Einflüssen kostenlos Informationen und Hilfestellungen bei Fragen zu Gesundheit und Prävention und zu den rechtlichen Rahmenbedingungen die die eigene persönliche Situation betreffen. Des Weiteren wurde über Neuigkeiten aus dem Aktionsbündnis Gesundheit rund um die Geburt informiert, die die immer weiter vorangehende Schließung der Geburtsstationen im ländlichen Raum beinhaltet.

Das Arbeitstreffen aller Gleichstellungsbeauftragten im Landkreis Vechta fand am 21.02.24 im Gewaltschutzzentrums Cloppenburg inklusive Vernetzung und Austausch kommunaler Gleichstellungsbeauftragter der Landkreise Vechta und Cloppenburg untereinander und mit den Beraterinnen der BISS.

Am 29.02.2024 wurde der „Equal Care Day“ begangen – es wird quasi der „unsichtbaren“ Arbeit an einem „unsichtbaren“ Tag gedacht. Die gemeinsame Aktion „Mein Brief an die nächste Generation“- Briefe schreiben zum Equal Care Day von Landkreis Vechta, Stadt Vechta und Stadt Lohne macht auf fehlende Wertschätzung und ungleiche Verteilung von

(unbezahlter) Sorge-Arbeit aufmerksam. Die oft unsichtbaren Tätigkeiten des Sich-Kümmerns, des Pflegens und der Fürsorge werden überwiegend und oft selbstverständlich von Frauen erledigt, was einer gleichberechtigten Gesellschaft nicht entspricht. Erinnerungen und Anregungen wurden in anonymen Briefen von älteren Frauen und Männern niedergeschrieben und anonym an Schüler und Schülerinnen im Landkreis Vechta verteilt.

Am 08.03.2024 fand ein Informationsabend für Frauen unter dem Titel „Was ist, wenn ...-Trennung? Sorgerecht? Finanzen?“ statt. Der Vortrag von Kerstin Nuxoll, Anwältin mit Schwerpunkt Ehe- und Familienrecht, soll über Rechte aber auch Pflichten einer möglichen lebensverändernden Entscheidung aufklären. Diese Veranstaltung wurde in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle Frauen und Wirtschaft im Oldenburger Münsterland sowie dem Ludgerus-Werk e. V. durchgeführt.

Die Gleichstellungsbeauftragte, Rebecca Fischer, hat an folgendem Vorstellungsgespräch teilgenommen: Sachbearbeiter für die Bauverwaltung sowie der Stellenplanberatung teilgenommen.

Rebecca Fischer
Gleichstellungsbeauftragte

VERFAHRENSLEISTE

Teilbereich 40.4/II der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes `80

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Lohne diesen Teilbereich 40.4/II der 40. Änderung des Flächennutzungsplans `80 beschlossen.

Lohne, den SIEGEL Bürgermeisterin

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Lohne hat den Teilbereich 40.4/II der 40. Änderung des Flächennutzungsplans `80 sowie die Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Lohne, den

Genehmigung

Der Teilbereich 40.4/II der 40. Änderung des Flächennutzungsplans `80 ist mit Verfügung (AZ) vom heutigen Tage unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahme der kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Vechta, den SIEGEL Genehmigungsbehörde

Rechtswirksamkeit

Die Genehmigung des Teilbereichs 40.4/II der 40. Änderung des Flächennutzungsplans `80 ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ..... im Amtsblatt Nr. .... des Landkreises Vechta bekannt gemacht worden. Der Teilbereich 40.4/II der 40. Änderung des Flächennutzungsplans `80 ist damit am rechtswirksam geworden.

Lohne, den

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Teilbereichs 40.4/II der 40. Änderung des Flächennutzungsplans `80 ist die Verletzung von Vorschriften nicht geltend gemacht worden.

Lohne, den

VERFAHRENSLEISTE

Plangrundlage

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) Maßstab: 1:1000, © 2023 Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung

Diese Karte ist gesetzlich geschützt.

Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig (vgl. § 5 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVermG)).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand: März 2023). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Planverfasser

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet vom Bauamt der Stadt Lohne, Vogtstraße 26, 49393 Lohne, Tel. 04442/886-0.

Lohne, den

PLANZEICHNERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

W Wohnbauflächen

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

— · — Richtfunkstrecke

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für Wald

Sonstige Planzeichen

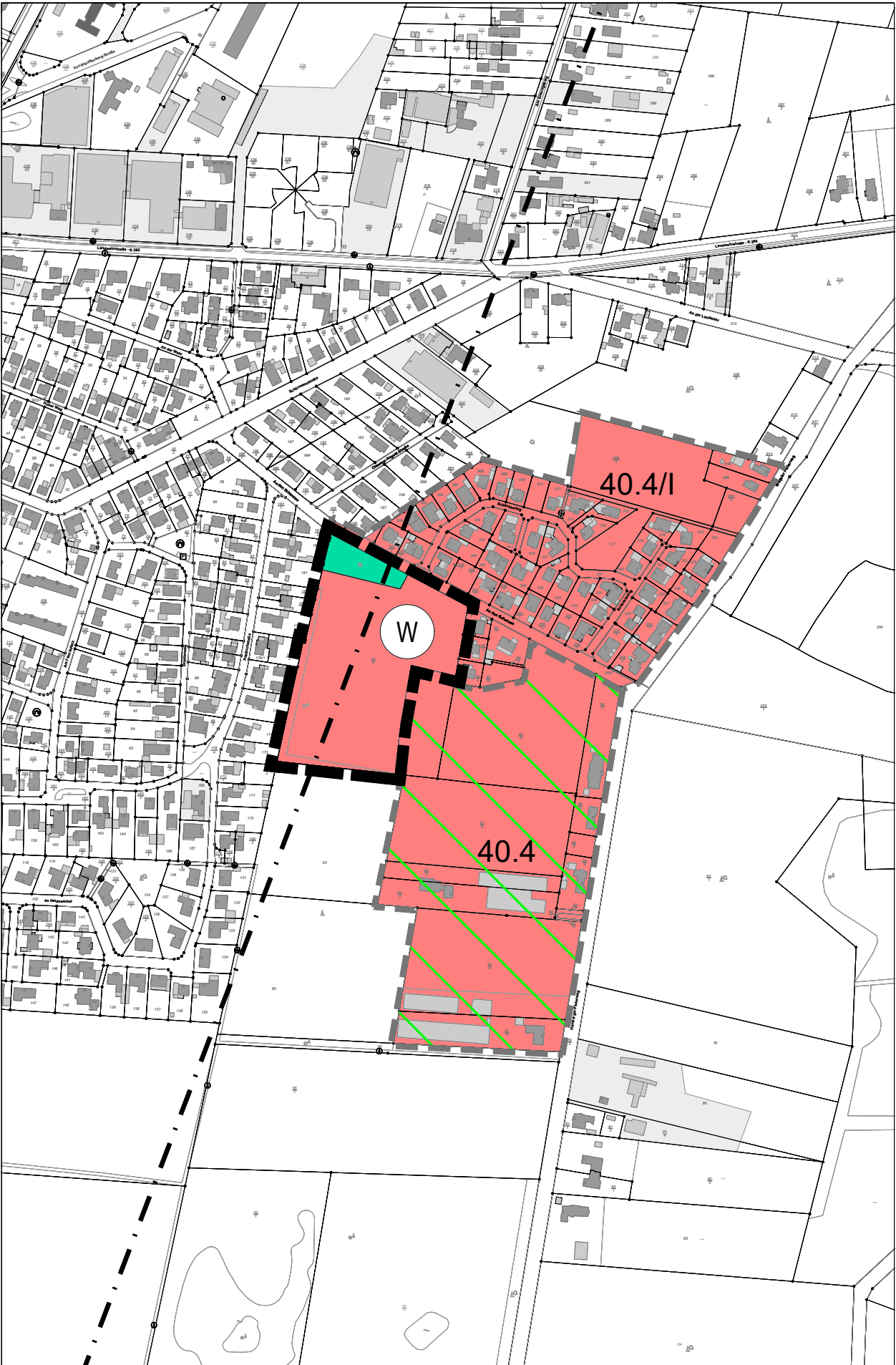
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches, Teilbereich 40.4 und 40.4/I

Nicht Teil der Genehmigung vom 18.07.2006 bzw. vom 22.06.2016

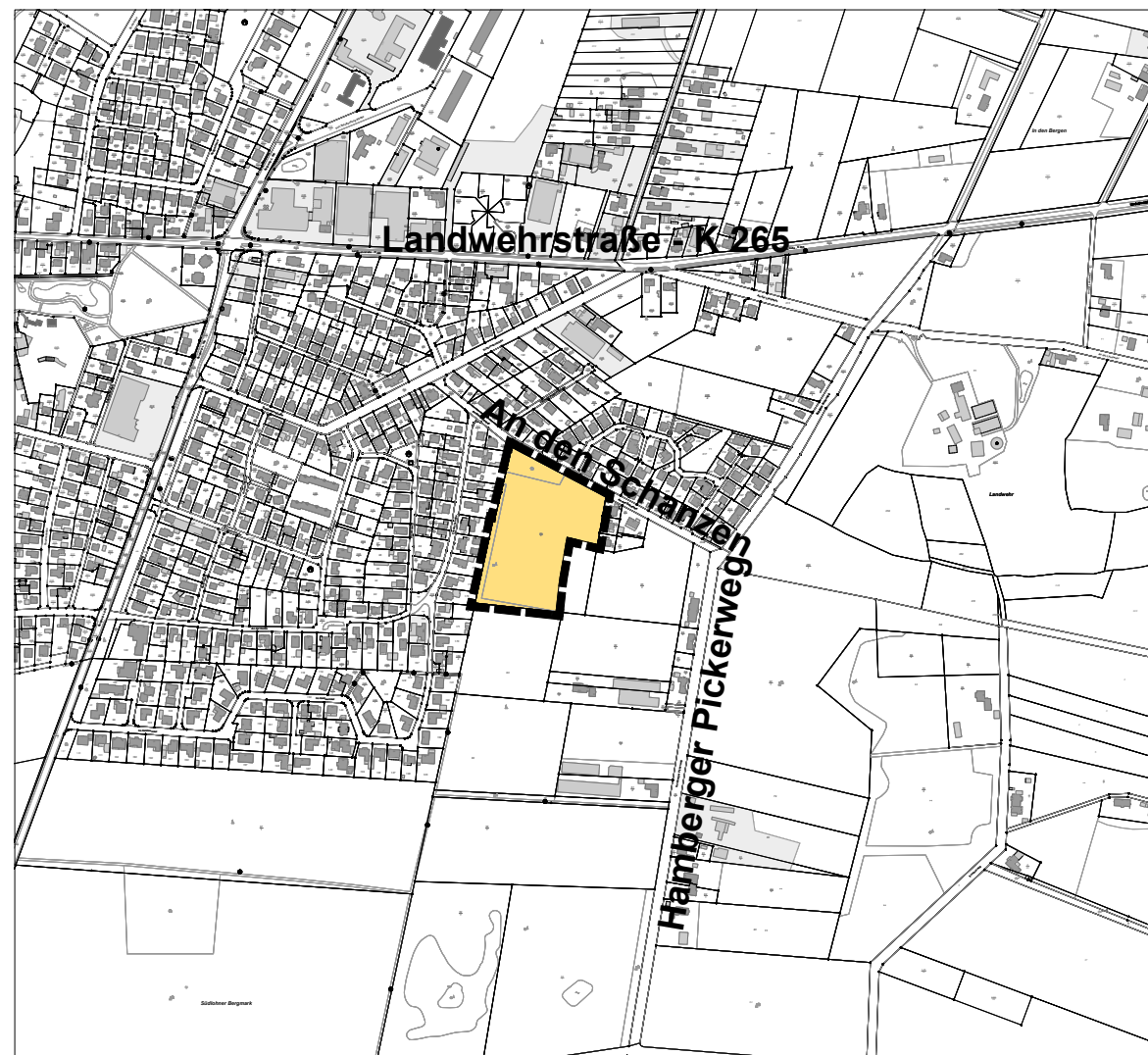
PLANZEICHNUNG

M. 1:5000



ÜBERSICHTSPLAN

TOP O 4.2.1
M. 1:10.000



Teilbereich 40.4/II der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes `80

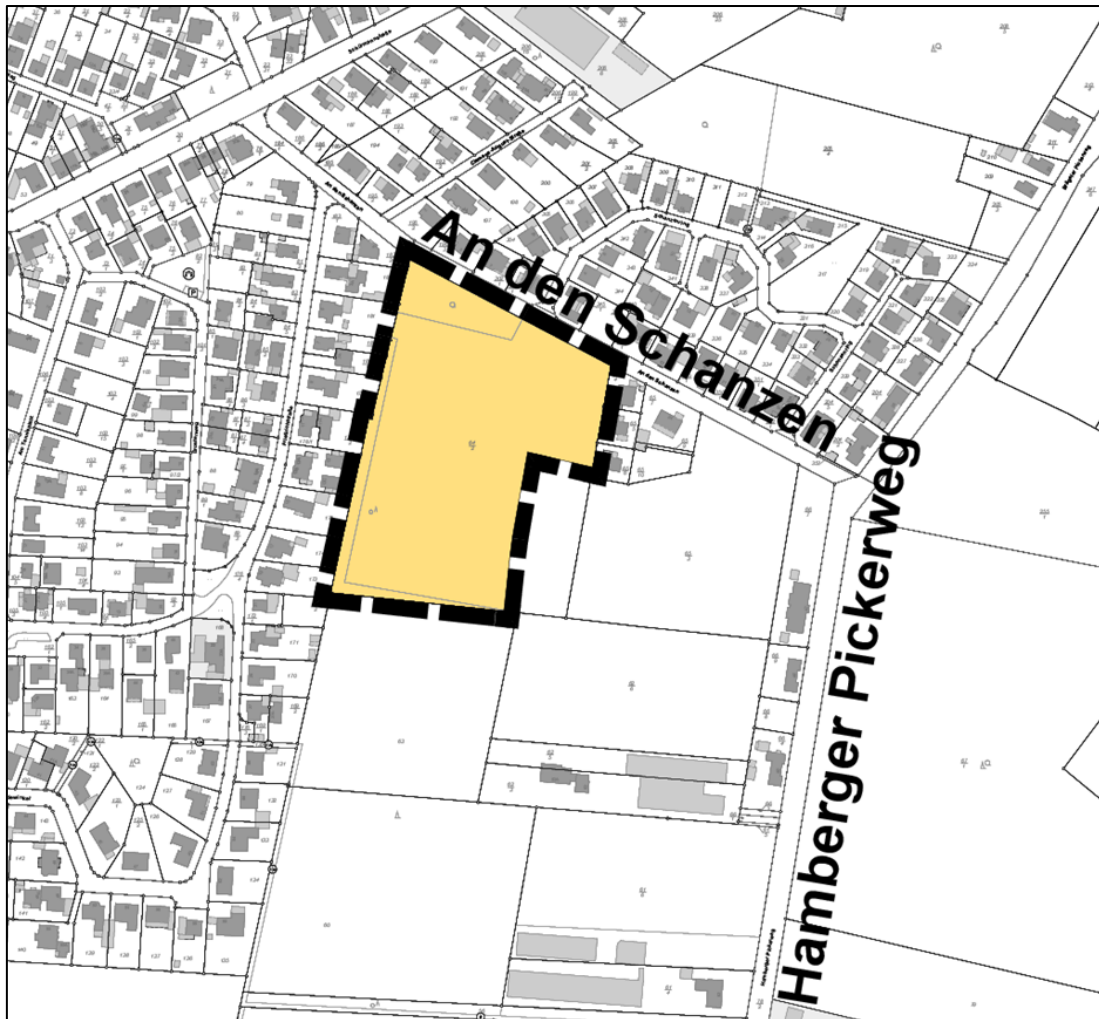


STADT LOHNE
LANDKREIS VECHTA



40.Änderung des Flächennutzungsplans `80 Teilbereich 40.4/II

Begründung



Kartengrundlage: Auszug aus den ALKIS-Daten, 2023

§ 3 (1) BauGB Öffentlichkeitsbet.	§ 4 (1) BauGB Behördenbeteiligung	§ 3 (2) BauGB Öffentl. Auslegung	§ 4 (2) BauGB Behördenbet.	§ 4a (3) BauGB Erneute Öffentl. Ausl.	Feststellung
					24.01.2024

INHALT

Kapitel	Seite
A Begründung	2
1. Anlass und Ziel der Planung / Allgemeines	2
2. Rahmenbedingungen.....	2
2.1. Kartenmaterial.....	2
2.2. Geltungsbereich und bisherige Nutzung.....	2
3. Fachliche Belange	2
3.1. Belange von Natur und Landschaft	2
3.2. Immissionsschutz	3
Verkehrslärm.....	3
Gewerbelärm.....	3
Geruchsimmissionen.....	3
3.3. Planerische Auswirkungen	4
4. Ziele und Zwecke der Planung.....	4
5. Die Änderungen der Plandarstellung	5
6. Verkehrserschliessung.....	5
7. Leitungen.....	5
8. Umweltbericht.....	5

A BEGRÜNGUNG

1. ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG / ALLGEMEINES

Der Rat der Stadt Lohne hat am 23.05.2006 die 40. Änderung des Flächennutzungsplans '80 mit der hier vorliegenden Teilfläche 40.4/II (s. Geltungsbereich) des Teilbereichs 40.4 beschlossen.

Mit Verfügung vom 18.07.2006 hat der Landkreis Vechta die 40. Änderung des Flächennutzungsplans '80 mit Maßgaben genehmigt.

Der Teilbereich 40.4 wurde mit der Maßgabe genehmigt, dass mit Hilfe städtebaulicher Verträge sicherzustellen sei, dass die Immissionsquellen der Tierhaltung, die auf diesen Teilbereich einwirken, in 25 Jahren nicht mehr bestehen. Bisher waren die Grundstückseigentümer nicht alle bereit, solch einen Vertrag zu unterschreiben. Aus diesem Grund wurde der Teilbereich 40.4 nicht zum Bestandteil der Genehmigung vom 18.07.2006.

Inzwischen hat die Stadt Lohne die mit Stallanlagen für die Geflügelhaltung bebauten Grundstücke nördlich der Straße „An den Schanzen“ erworben und die Stallanlagen abgebrochen, sodass sich die Belastungen mit Geruchsimmissionen auf den südlichen Flächen des Teilbereichs 40.4 erheblich reduziert haben (s.a. Gutachten zu Geruchsimmissionen, TÜV NORD vom 31.08.2023).

Mit der Planzeichnung, der Begründung und dem anliegenden Geruchsgutachten liegen die Voraussetzungen für die Genehmigung des hier vorliegenden Teilbereichs 40.4/II der 40. Änderung des Flächennutzungsplans '80 vor.

Die Größe des Änderungsbereichs beträgt ca. 2,3 ha.

2. RAHMENBEDINGUNGEN

2.1. KARTENMATERIAL

Die Planzeichnung der Änderung des Flächennutzungsplans '80, Teilbereich 40.4/II wurde unter Verwendung der vom Landesamt für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Oldenburg – Cloppenburg zur Verfügung gestellten Planunterlage im Maßstab 1:5.000 erstellt.

2.2. GELTUNGSBEREICH UND BISHERIGE NUTZUNG

Der Änderungsbereich liegt westlich des Hamberger Pickerweges und südlich der Straße An den Schanzen. Ziel der Planung ist die Darstellung von Wohnbauflächen zur Siedlungsarrondierung im Südosten des Stadtgebietes.

3. FACHLICHE BELANGE

3.1. BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT

Derzeit besteht im Plangebiet zum Großteil eine intensiv genutzte Ackerfläche, die nur eine geringe naturfachliche Wertigkeit aufweist. Die Flächen werden im freien Verkauf veräußert, sodass aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen eine zukünftige Überplanung der derzeitigen Ackerfläche bestehen.

Im Nordwesten ist eine kleine Waldfläche vorhanden, die über eine höhere Wertigkeit als Lebens- und Nahrungsraum für Tiere verfügt. Sie wird vollständig erhalten und durch die Planung geschützt.

3.2. IMMISSIONSSCHUTZ

VERKEHRSLÄRM

Der räumliche Geltungsbereich des Teilbereichs 40.4/II der 40. Änderung des Flächennutzungsplans ist in Hinblick auf Verkehrslärm nicht beeinträchtigt. Es sind keine stark befahrenen Straßen in der Nähe. Die angrenzenden Verkehrsflächen weisen nur geringe Verkehrszahlen auf.

GEWERBELÄRM

Die nächstgelegenen Gewerbebetriebe befinden sich ca. 150 m nördlich des Geltungsbereiches in der Schürmannstraße 44-46. Es handelt sich dabei um einen Sondermaschinenbaubetrieb und um einen Malermeisterfachbetrieb. Beide Betriebe arbeiten ausschließlich tagsüber und innerhalb der Gebäude.

Zwischen dem Plangebiet und dem Gewerbebetrieb liegt noch die Wohnbebauung nördlich An den Schanzen. Unter Berücksichtigung von § 15 BauNVO ist allein wegen der bereits vorhandenen Wohnhäuser eine uneingeschränkte industriegebietstypische Nutzung dort nicht möglich. Darüber hinaus ist festzustellen, dass der Stadt bisher keine Hinweise zu Nutzungskonflikten bezüglich Lärm- oder Geruchsemissionen zwischen dem Industrie- und dem Wohngebiet vorliegen.

GERUCHSIMMISSIONEN

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 150 wurde im Jahr 2015 ein Gutachten zu Geruchsimmissionen vom TÜV NORD erstellt, wobei drei Betriebe mit genehmigter Tierhaltung in der Nachbarschaft berücksichtigt wurden. Für die Aufstellung des davon südlich gelegenen Bebauungsplanes Nr. 150A und die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes wurde der TÜV NORD beauftragt die Berechnungen zu aktualisieren. Dabei sollten die Änderungen in den Anwendungsdetails in Bezug auf die Geruchsuntersuchung berücksichtigt werden (Neufassung der TA Luft, Emissionsfaktoren, Aktualität der meteorologischen Daten).

Nach Auskunft des Landkreises Vechta haben sich die Tierplatzzahlen in der zu berücksichtigenden Umgebung nicht verändert.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Ergebnisse der belästigungsrelevanten Gesamtbelastung für das Plangebiet. Der Immissionswert (IW) für Wohn- und Mischgebiete liegt nach der GIRL bei 0,10 (relative Häufigkeit der Geruchsstunden).

Die aktualisierte Geruchsberechnung zeigt, dass im Südosten die Geruchsstunden von über 10 % erreicht werden.

Die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen werden insbesondere durch die Abgrenzung des Geltungsbereiches im Südosten vermieden, indem erheblich mit Geruchsimmissionen belastete Bereiche nicht als Wohnbaufläche dargestellt werden.

Wie im Leitfaden „Geruchsimmissionswerte aus Tierhaltungsanlagen“ des Landkreises Vechta (Stand 11.05.2022) auf Blatt 2 zu erkennen ist, kann in einem räumlich begrenzten Übergangsbereich die Bildung von Zwischenwerten vorgenommen werden, um hier Wohnnutzung zu ermöglichen. Dabei wird ein Wert bis zu 15 % oder 0,15 v. H. als Maximalwert für Wohngebiete

angesehen. Der in der Abbildung wird rot umrandete Bereich vorerst nicht als Wohnbaufläche dargestellt.

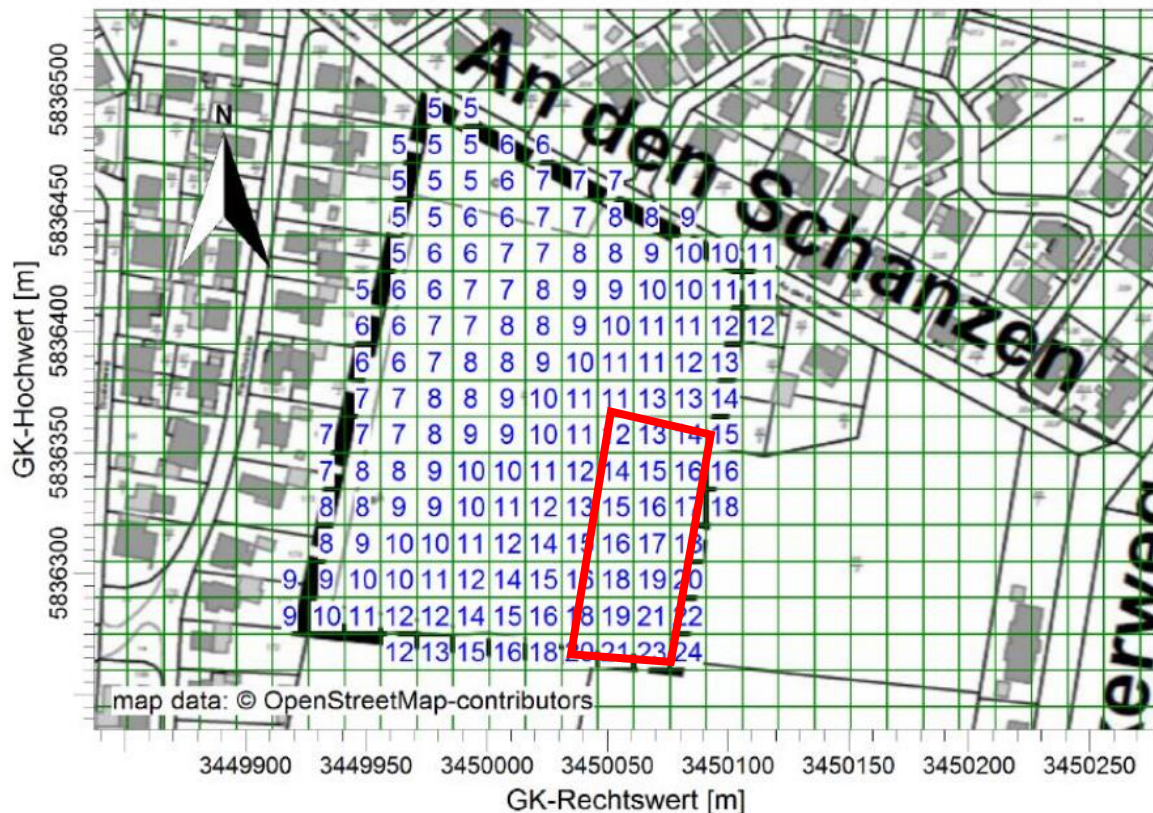


Abb. 1: Belastungsrelevante Geruchsgesamtbelastung IG_b nach Anhang 7 TA Luft im Plangebiet in Prozent der Jahresstunden.

3.3. PLANERISCHE AUSWIRKUNGEN

Grundsätzlich sind die Belange des Immissionsschutzes von der Stadt Lohne in ihre Abwägung über die Darstellung von Wohnbauflächen im Geltungsbereich des Teilbereichs 40.4/II einzustellen. Dabei sind sowohl die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung als auch die Erhaltung und die geordnete und nachhaltige Fortentwicklung des Ortsteiles zu berücksichtigen.

Wie oben dargelegt, ist innerhalb des Plangebietes mit keinen nachteiligen Auswirkungen aufgrund von Verkehrs- oder Gewerbelärm zu rechnen. Die Überschreitung der Geruchsimmissionswerte wird durch den Zuschnitt des Geltungsbereiches geregelt.

Somit kann festgestellt werden, dass durch die vorliegende Planung die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse sowohl innerhalb des Plangebietes als auch in dessen Umgebung gewahrt werden.

4. ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Mit dem vorliegenden Teilbereich 40.4/II soll entsprechend der Planaussagen zur 40. Änderung des Flächennutzungsplans der südöstliche Stadtrand Lohnes arrondiert werden. Die Entwicklung von Wohnbauflächen in diesem Bereich südlich der Straße An den Schanzen ist zweckmäßig, da alleine durch die Nachverdichtungsplanungen älterer Wohngebiete oder die Inanspruchnahme von Baulücken der erhebliche Wohnbaulandbedarf Lohnes nicht gedeckt werden kann. Die Stadt Lohne hält darüber hinaus die Entwicklung des südöstlich gelegenen

Stadtteils als Gegengewicht zu einer immer weiter nach Norden ausgerichteten Wohnbauflächenentwicklung für sinnvoll, auch aufgrund der moderaten Entfernungen zu infrastrukturellen Einrichtungen wie Schule, Kindergarten und der Innenstadt.

5. DIE ÄNDERUNGEN DER PLANDARSTELLUNG

Die Flächen des Teilbereichs 40.4/II werden als Bestandteil des bisher nicht genehmigten Teilbereichs 40.4 der 40. Änderung des Flächennutzungsplans '80 als Wohnbauflächen (W) sowie in einem Teilbereich als Waldfläche dargestellt. Der parallel hierzu entwickelte Bebauungsplan Nr. 150A steht somit im Einklang mit der Siedlungsentwicklungsplanung der Stadt Lohne und ist aus dem Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt.

6. VERKEHRSERSCHLIESSUNG

Die Erschließung des Teilbereiches 40.4/II an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz ist über die Straße An den Schanzen gesichert. Die Straße An den Schanzen verbindet das Plangebiet über die Schürmannstraße mit dem Bergweg (L 846). Östlich des Geltungsbereiches verlaufen der Brägeler und der Hamberger Pickerweg. In Richtung Norden ist darüber die Landwehrstraße (K 265) zu erreichen. In Richtung Süden ist über die Moorstraße eine Verbindung zum Südring möglich. Diese Straßen dienen derzeit schon der Erschließung der angrenzenden vorhandenen Bebauung.

Die nächstgelegene Bushaltestelle (VGv) befindet sich in ca. 600 m Entfernung am Bergweg. Die Stadt Lohne nimmt außerdem an einem Rufbussystem (moobil+) teil, der Bedarfshaltestellen in einer Entfernung von ca. 300 m anbietet. Der Bahnhof Lohne liegt in knapp 3 km Entfernung zum Plangebiet.

7. LEITUNGEN

In Nord-Süd-Richtung verläuft die Richtfunkstrecke Damme-Dötlingen durch das Plangebiet. Hier dürfen Bauhöhen von 30 m über Geländeoberkante nicht überschritten werden.

8. UMWELTBERICHT

Im Rahmen des im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplans Nr. 150A für den Bereich „Südlich An den Schanzen“ ist ein qualifizierter Umweltbericht mit entsprechender Eingriffsbilanzierung erstellt worden. Für die hier vorliegende Begründung des Teilbereichs 40.4/II der 40. Änderung des Flächennutzungsplans '80 wird kein eigenständiger Umweltbericht erstellt, sondern auf den Umweltbericht und die Eingriffsbilanzierung des Bebauungsplans Nr. 150A bzw. auf die Aussagen im Erläuterungsbericht zur 40. Änderung des Flächennutzungsplans '80 verwiesen.

Anlagen

Gutachten zu Geruchsimmissionen durch landwirtschaftliche Betriebe im Rahmen der Bauleitplanung in Lohne (B-Plan Nr. 150 A), TÜV NORD, 31.08.2023

STADT LOHNE

Die Bürgermeisterin

Lohne, den

Bürgermeisterin

(Siegel)

Der Entwurf 40. Änderung des Flächennutzungsplans `80, Teilbereich 40.4/II wurde ausgearbeitet durch die Stadt Lohne, Abteilung 61, Planung und Umwelt.

Lohne, den

S a t z u n g

der Stadt Lohne für Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige

- Satzung vom 24.02.1976
- 1. Änderung vom 18.12.1984
(§ 2, Einfügung des § 2a, § 3 Abs. 1 Ziffer 1, § 3 Abs. 2)
- 2. Änderung vom 31.05.1989
(§ 1, Streichung des § 2a Abs. 3)
- 3. Änderung vom 30.08.2001
(§ 2 Abs. 1, § 2 a Abs. 2, § 3 Abs. 1 a, b, c und Abs. 2)
- 4. Änderung vom 25.04.2013
(§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1, § 2 a Abs. und Abs. 2)
- 5. Änderung vom 13.03.2024
(§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 2 a Abs. 2, § 3, § 4 Abs. 1)

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), hat der Rat der Stadt Lohne am 13.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger und Funktionsträgerinnen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lohne erhalten eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Neben der gewährten Aufwandsentschädigung besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen.

§ 2

Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger und Funktionsträgerinnen der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

1.	den/die Stadtbrandmeister/-in	215,00 €
2.	den/die stellvertretende(n) Stadtbrandmeister/-in	115,00 €
3.	den/die Ortsbrandmeister/-in der Ortsfeuerwehr Lohne	215,00 €
4.	den/die stellvertretende(n) Ortsbrandmeister/-in der Ortsfeuerwehr Lohne	115,00 €
5.	die Ortsbrandmeister/-innen der Ortsfeuerwehren Brockdorf u. Südlohne	140,00 €
6.	die stellvertretenden Ortsbrandmeister/-innen der Ortsfeuerwehr Brockdorf und Südlohne	80,00 €
7.	den/die Gerätewart/-in der Ortsfeuerwehr Lohne	100,00 €
8.	die Gerätewarte und Gerätewartinnen der Ortsfeuerwehren Brockdorf und Südlohne	50,00 €
9.	den/die Atemschutzgerätewart/-in der Ortsfeuerwehr Lohne	100,00 €
10.	die/den Sicherheitsbeauftragte/-n der Ortsfeuerwehr Lohne	55,00 €
11.	den/die Stadtjugendfeuerwehrwart/-in	55,00 €
12.	die Ortsjugendfeuerwehrwarte und Ortsjugendfeuerwehrwartinnen je Jugendfeuerwehr	55,00 €

(2) Funktionsträger und Funktionsträgerinnen, die neben ihrer Funktion eine weitere Funktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag in Höhe der Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages. Eine Stellvertreter- oder Stellvertreterinnenfunktion gilt als weitere Funktion.

(3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger oder die Empfängerin ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine oder ihre Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten Kalendermonats.

(4) Nimmt der Vertreter oder die Vertreterin die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, so erhält er oder sie für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenen oder die Vertretene festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Absatz 1 an ihn als Vertreter oder sie als Vertreterin zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 2 a**Abgeltung der Auslagen und des Verdienstauffalls**

- (1) Mit der nach § 2 gewährten Aufwandsentschädigung sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial und ähnliche Kosten) abgegolten.
- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten bei von dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Stadtgebietes und bei Teilnahme an Lehrgängen den nachgewiesenen Verdienstaufall bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 € je Stunde ersetzt und Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 3**Fälligkeit und Anspruchszeit**

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 wird vierteljährlich am 15. des mittleren Quartalsmonats gezahlt.
- (2) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit aufgegeben wird.

§ 4**Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen ist Sache der Empfänger und Empfängerinnen.

§ 5**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1976 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 3 ff der Satzung über Aufwandsentschädigungen sowie Ersatz von Auslagen und Verdienstaufall für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Bürger vom 18. Dezember 1972 außer Kraft.

Lohne, 24.02.1976

gez. (Göttke-Krogmann)
Bürgermeister

(Siegel)

gez. (Becker)
Stadtdirektor

- Entwurf -**S a t z u n g****der Stadt Lohne zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige vom 24.02.1976, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.04.2013**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), hat der Rat der Stadt Lohne am 13.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Lohne für Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige wird wie folgt geändert:

- 1) § 1 Abs. 1 erhält die Zusätze „und Ehrenbeamtinnen“ und „und Funktionsträgerinnen“. Die Angabe „sowie die Bezirksvorsteher“ wird gestrichen.
- 2) § 2 erhält im Titel den Zusatz „und Funktionsträgerinnen“
- 3) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1.	den/die Stadtbrandmeister/-in	215,00 €
2.	den/die stellvertretende(n) Stadtbrandmeister/-in	115,00 €
3.	den/die Ortsbrandmeister/-in der Ortsfeuerwehr Lohne	215,00 €
4.	den/die stellvertretende(n) Ortsbrandmeister/-in der Ortsfeuerwehr Lohne	115,00 €
5.	die Ortsbrandmeister/-innen der Ortsfeuerwehren Brockdorf u. Südlohne	140,00 €
6.	die stellvertretenden Ortsbrandmeister/-innen der Ortsfeuerwehr Brockdorf und Südlohne	80,00 €
7.	den/die Gerätewart/-in der Ortsfeuerwehr Lohne	100,00 €
8.	die Gerätewarte und Gerätewartinnen der Ortsfeuerwehren Brockdorf und Südlohne	50,00 €
9.	den/die Atemschutzgerätewart/-in der Ortsfeuerwehr Lohne	100,00 €
10.	die/den Sicherheitsbeauftragte/-n der Ortsfeuerwehr Lohne	55,00 €
11.	den/die Stadtjugendfeuerwehrwart/-in	55,00 €
12.	die Ortsjugendfeuerwehrwarte und Ortsjugendfeuerwehrwartinnen je Jugendfeuerwehr	55,00 €

- 4) § 2 Abs. 2 erhält den Zusatz „und Funktionsträgerinnen“. Das Wort „Stellvertreterfunktion“ wird durch die Wörter „Stellvertreter- oder Stellvertreterinnenfunktion“ ersetzt.

- 5) § 2 Abs. 3 erhält die Zusätze „oder die Empfängerin“ und „oder ihre“.
- 6) § 2 Abs. 4 erhält die Zusätze „oder die Vertreterin“, „oder sie“, „oder die Vertretene“ und „oder sie als Vertreterin“
- 7) In § 2 a Abs. 2 werden die Wörter „vom Bürgermeister“ durch „von dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin“ ersetzt.
- 8) § 3 *Aufwandsentschädigungen für Bezirksvorsteher* wird gestrichen.
- 9) In § 4 Abs. 1 wird die Angabe „die Aufwandsentschädigung nach § 3 jährlich nachträglich im Monat Dezember“ gestrichen. Der Zusatz „und Empfängerinnen“ wird hinzugefügt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. April 2024 in Kraft.

Lohne,

Dr. Henrike Voet
Bürgermeisterin